

verwiesen werden, daß der Begriff der Gemeingefahr auch jene Fälle erfaßt, in denen die planmäßige Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigt wird« Das bedeutet, daß in denjenigen Fällen, in denen durch fehlerhafte Bautätigkeit Versorgungsprobleme - Versorgung hier nicht nur im Sinne der Nahrungsproduktion, sondern im breiten Sinne gesellschaftlicher Konsumtion verstanden, also Probleme des Wohnraumes, der Bereitstellung von Krippen- und Kindergartenplätzen etc. implizierend - einer territorialen Einheit ernsthaft beeinträchtigt werden, das strafgesetzliche Element der Gemeingefahr vorliegt und bei Hinzukommen schuldhafter Verursachung strafrechtliche Verantwortlichkeit eintreten kann.

Aus den Darlegungen ist deutlich geworden, daß den Verantwortlichen das Elementare ihrer Pflichtverstöße völlig klar war und sie dennoch handelten. Als Bauingenieuren, also als qualifizierten Baufachleuten war ihnen natürlich die Bedeutung ordnungsgemäßer Bewehrungsführung, war ihnen die Bedeutung der vorgeschriebenen Betonfestigkeit etc. für Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit des Bauvorhabens bekannt. Es gab keinerlei Anlaß und keinerlei gesellschaftlich akzeptables Motiv, irgendwelche Ab/eichnungen über das zu vertretende Toleranzmaß hinaus vom vorgesehenen Projekt zuzulassen, viel weniger denn Abweichungen dieses Ausmaßes. Daß die Bauleiter t r o t z d e m in einer so grundsätzlich fehlerhaften Art und Weise projektwidrig bauten, sie also ihre beruflichen Pflichten in einer derart fundamentalen Art und Weise verletzten, kennzeichnet die Verantwortungslosigkeit ihres Handelns komplex und umfassend. Selbst wenn sie also verneint hätten, die Gefahren erkannt zu haben, die sich aus ihren Handlungen und Unterlassungen ganz zwangsläufig ergeben mußten, beständen einfach auf Grund der Tatsache, daß sie gegen elementare baurechtliche und bautechnische Bestimmungen verstießen und d e s - h a l b die Folgen überschauen konnten und mußten, keinerlei Zweifel an ihrem Verschulden hinsichtlich der Ver-